



eAHV/IV – eAVS/AI
p.a. mundi consulting ag
Marktgasse 55
Postfach
3001 Bern
Mail info@eahv-iv.ch
Web www.eahv-iv.ch
Tf. +41 31 326 76 76

Geht an
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Via Mail an
vernehmlassung.regulierung@seco.ad-
min.ch

Bern, 17. August 2021

**Antwort zur Vernehmlassung:
Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten
(Unternehmensentlastungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. eAHV/IV ist verantwortlich für den Datenaustausch und Digitalisierung in der 1. Säule der Sozialversicherungen und Familienzulagen (FamZ). Unsere Vereinsmitglieder sind die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und die IV-Stellenkonferenz (IVSK). Die drei Branchenvereinigungen der Durchführungsstellen unterstützen die vorliegende Vernehmlassungsantwort.

Die vertretenen rund 110 Durchführungsstellen der Sozialversicherung setzen sich im Tagesgeschäft und in der strategischen Planung für eine effiziente und digitale Durchführung der Sozialversicherung ein, die für ihre Kundinnen und Kunden, Unternehmen und Selbständigerwerbende, möglichst tiefe administrative Aufwände mit sich bringt. Bereits heute haben die Mehrzahl von Durchführungsstellen ein Portal im Einsatz. Die Kundinnen und Kunden bevorzugen zu einem grossen Teil die Kommunikation auf digitalen Kanälen. Die 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Kundinnen und Kunden auf eine Strategie, die ihnen die Nutzung mehrerer Kanäle offenlässt.

Die vorgeschlagene Regulierung im Artikel 8 hätte eine grosse Tragweite für die Durchführungsstellen. Dieser Artikel ist deshalb der Kernpunkt unserer Antwort.

1. Im Grundsatz

Wir unterstützen die Stossrichtung des Gesetzes und befürworten eine konsequente Beachtung der Regulierungskosten und alle Bemühungen, die Regulierungskosten für Unternehmen aktiv zu erfassen und – wo immer möglich - deren Senkung anzustreben.

Die in Artikel 1, Absatz 2 literis d-f referenzierten Prinzipien sind für die 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ bereits seit längerer Zeit leitend: Die digitalen Mittel (vgl. lit. d) werden, wenn immer möglich, von den Durchführungsstellen angeboten und, wo dies angezeigt ist, in der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Rahmen unseres Vereines koordiniert. Die Formulare (vgl. lit. e) werden einheitlich von der Infostelle AHV/IV angeboten und aktuell verbessert und digital ausgestaltet. Zuletzt ist das Prinzip der risikobasierten Kontrolle (vgl. lit f) bei der Planung der Arbeitgeberkontrolle seit längerer Zeit implementiert.

2. Regulierung des elektronischen Zugangsportals zu Behördenleistungen und Verpflichtung zur Nutzung (Art. 8)

Die vorgesehene Regulierung der elektronischen Kommunikation von Unternehmen mit Behörden und weiteren Akteuren mit behördlichen Aufgaben erscheint uns in der vorliegenden Form nicht zweckmässig. Viel mehr schafft sie unnötige und erhebliche Risiken und Kosten für die Durchführungsstellen der 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ, indem die Verantwortung für den Datenaustausch von der Aufgabenerfüllung abgekoppelt wird.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das easyGov-Portal begrüßen wir. Damit entsteht eine Basis für den weiteren Ausbau eines Zugangspunktes zu Behördenleistungen. Diesen Zugangspunkt in die bestehende Landschaft weiter zu integrieren und die in Abschnitt 7.2. des Berichtes geschilderte Teilintegration voranzutreiben sehen wir als Weiterentwicklungsoption für die Interaktion zwischen Unternehmen und Behörden auf der Basis einer Mehrkanalstrategie, die den Unternehmen die Nutzung der für sie passenden Austauschkanäle offenlässt. So entstehen unterschiedlichen Angebote mit passende Entlastungsoptionen für alle Arten von Unternehmen. Die aufgezeigten tiefer gehenden Integrationsvarianten setzen Komponenten voraus, die heute leider nicht vorhanden sind. So benötigt zum Beispiel eine Integration im Sinne eines Single-Sign-Ons (SSO) für easyGov und weitere Behördenportale eine rechtlich verbindliche Identifikation, zu der ein entsprechender Onboarding-Prozess gehört. Erst wenn diese Infrastrukturaufgabe erledigt ist, kann eine verbindliche Vernetzung geplant werden. Ohne diese Voraussetzungen ist heute und in nächster Zukunft die einfachste Art der Integration, eine Verlinkung und Weiterleitung zu den entsprechenden Portalen/Webseiten.

Die in Absatz 4, literis a geschaffene verpflichtende Integration aller Behördenleistungen über mehrere Staatsebenen und die Sozialversicherungen (z.B. Krankenkassen, Unfallversicherer, Familienausgleichskassen usw.) ins Portal, lehnen wir entschieden ab. Der erläuternde Bericht erwähnt, dass der parallele Betrieb von anderen Zugangspunkten weiterhin möglich ist. In der Gesetzesvorlage ist dies jedoch nicht explizit festgeschrieben. Eine Nutzungsverpflichtung für zentrale Dienste führt zu Integrations- und Betriebskosten sowie Risiken für die Durchführungsstellen. Mit vergleichbaren Argumenten hat unser Verein schon in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) die Verpflichtung abgelehnt.

Gegen eine rechtliche Verpflichtung zu einem neuen und monopolisierten Kanal für elektronische Interaktionen spricht zuallererst die Zahl, der Reifegrad und die hohen Transaktionszahlen der bestehenden Lösungen in den verschiedenen Bereichen der 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ. Darüber hinaus haben sich unsere Vereinsmitglieder auch mit Akteuren des UVG und mit der SUVA abgesprochen, und einen automatisierten Datenaustausch über Swissdec realisiert.

Die Akteure der 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ haben auch ohne gesetzliche Verpflichtung in den vergangenen Jahren bereits zentrale Elemente der e-Governmentstrategie des Bundes umgesetzt und tragen damit massgeblich zur vereinfachten Abwicklung vieler Prozesse zwischen Behörden und Unternehmen und zur Entlastung der Wirtschaft bei. Der Verein eAHV/IV arbeitet aktiv als Themenverantwortlicher AHV/IV bei eGovernment.ch mit. Diesen Weg möchten wir als Verein weitergehen. Bisherige Anstrengungen und Investitionen in die bestehenden Plattformen und Portale der Durchführungsstellen und deren erfolgreicher Betrieb würden aber durch eine Angebotspflicht auf der zentralen elektronischen Plattform in Frage gestellt.

Aus diesen Überlegungen ist der Absatz 4, literis a aus dem Gesetz zu streichen und stattdessen ein Absatz 5 aufzunehmen der explizit die Autonomie der Behörden fest schreibt. Diese Autonomie ist wichtig, damit die Durchführungsstellen der 1. Säule auch weiterhin ihre Aufgaben effizient wahrnehmen können.

In diesem Kontext hat der Ständerat als Erstrat in der Sommersession 2021 (Geschäft 19.080) eine neue Digitalisierungsnorm für die Sozialversicherungen zugestimmt. Der vom Ständerat verabschiedete Art. 55 Abs. 1bis (neu) ATSG eröffnet den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit zum digitalen Kommunikationsweg. Faktisch ist es ein Auftrag, eine digitale Sozialversicherung umzusetzen. Dieser politische klare Entscheid ist für die Sozialversicherungen von grosser Tragweite. Insbesondere bestimmt er eindeutig und abschliessend, wer für diese digitale Kommunikation zuständig ist, nämlich die Versicherungsträger.

Es ist für die Kundinnen und Kunden der Durchführungsstellen, die Wirtschaft und alle Durchführungsverantwortlichen ineffizient und risikobehaftet, wenn Parallelkompetenzen geschaffen werden. Ziel muss viel mehr sein, dass die Angebote aus dem Bereich der Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen, 1. Säule, etc.) möglichst einfach und effizient vernetzt werden. Dafür stellen die Versicherungsträger aus der 1. Säule und den Familienzulagen den Verein AHV/IV zur Verfügung. Damit können gute, schnelle und einfache Verbindungen geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bedenken und Anregungen und bitten um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Christian Zeuggin
Präsident eAHV/IV

Andreas Dummermuth
Präsident Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen

Yvan Béguelin
Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

Martin Schilt
Vize-Präsident der IV-Stellen-Konferenz, Leiter Ressort ICT